

Antrag 1 Satzungsänderungen

Antragsteller: Bezirksvorstand

Der Bezirksparteitag möge beschließen:

Mit Beschluss des Bezirksvorstandes vom 3. März 2023 wurde vereinbart eine neue Satzung aufzustellen, da dem Bezirk nur eine unvollständige, alte Satzung in Papierform vorliegt. Die alte Satzung wird mit nachfolgenden Anträgen ergänzt:

1. Hinzufügung eines Inhaltsverzeichnisses

Ergänzung der Zeile 1 bis 35

Begründung erfolgt mündlich

2. § 7 Stimmrecht

Ergänzung der Zeilen 146 bis 149

Begründung erfolgt mündlich

3. § 8 Einladung zum Bezirksparteitag

Ersetze „zweimal“ durch „einmal“ in Zeile 153

Begründung erfolgt mündlich

4. § 8 Einladung zum Bezirksparteitag

Ergänze „erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail)“ in Zeile 155 bis 156

Begründung erfolgt mündlich

5. § 9 Aufgaben des Bezirksparteitages

Ergänze Zeile 204

Begründung erfolgt mündlich

6. § 17 Schlussbestimmung

Ergänze „und die Beitragsordnung sind Bestandteile“ in Zeile 316 und 317

Begründung erfolgt mündlich

6. Beitragsordnung

Ergänzung der Zeile 537 bis 575

Begründung erfolgt mündlich

Satzungsänderungsantrag – Aufgabe und Gliederung

Antragsteller: Maximilian Heck, Stephan Volkmer

Begründung: erfolgt mündlich

Der Bezirksparteitag möge folgende Satzungsänderung der Bezirkssatzung FDP Bodensee-Oberschwaben beschließen:

§ 1 der Bezirkssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Freie Demokratische Partei Bodensee-Oberschwaben (FDP Bodensee-Oberschwaben) ist als Bezirksverband eine Untergliederung der Freien Demokratischen Partei / Demokratische Volkspartei, Landesverband Baden-Württemberg, gemäß § 10 Abs. 4 der Landessatzung. Der Bezirk umfasst die Kreisverbände Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg, Biberach und Sigmaringen. Sitz des Bezirksverbandes ist der Wohnsitz des jeweiligen Bezirksvorsitzenden.“

§ 2 der Bezirkssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bezirk hat die Aufgabe, die politische Arbeit der FDP in seinem Bereich zu fördern, die Kreisverbände bei der organisatorischen Arbeit zu unterstützen und zu koordinieren, die Verbindung und den Informationsfluss zwischen den Kreisverbänden und dem Landesverband sicherzustellen sowie die innerparteiliche Willensbildung zu intensivieren.“

Satzungsänderungsantrag – Aktualisierung und Struktur

Antragsteller: Maximilian Heck, Stephan Volkmer

Begründung: Die bisherige Bezirkssatzung wurde jahrelang nicht mehr überarbeitet, so ist zum Beispiel der 1997 abgeschaffte Bundeshauptausschuss noch enthalten. Ziel dieses Antrags ist es, die veralteten Stellen zu entfernen, die Satzung straffer zu organisieren und auf die Geschäftsordnung zu verzichten. Zeitgleich werden fehlende Punkte wie Delegiertenwahlen in die Satzung integriert oder das Erfordernis der Schriftform entfernt.

Im gleichen Zuge werden Änderungen an den Ladungsfristen vorgenommen. Ziel hierbei ist, dass jedem Mitglied genug Zeit bleibt, Anträge zu stellen. Aktuell endet die Antragsfrist für Satzungsänderungsanträge mit der Ladungsfrist, sodass in der Regel bei Erhalt der Ladung bereits keine Satzungsänderungsanträge mehr gestellt werden können.

Zur besseren Steuerung der Arbeit im Bezirk schlagen wir für den Bezirksvorstand zwei Varianten vor. In der ersten Variante wird einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden für den Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit zuständig sein.

Alternativ schlagen wir vor, einen Absatz einzufügen, der es ermöglicht, den stellvertretenden Vorsitzenden generell Aufgaben zuzuweisen, neben der bereits beschriebenen Öffentlichkeitsarbeit könnte auch das Thema Kommunales mit dem Blick auf die Kommunalwahlen ein möglicher Fokus sein.

Der Bezirksparteitag möge folgende Satzungsänderungen der Bezirkssatzung FDP Bodensee-Oberschwaben beschließen:

§ 5 der Bezirkssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirks. Ihm obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bezirks gemäß § 2.

(2) Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus:

a) den Delegierten der Kreisverbände. Jeder Kreis entsendet zum Bezirksparteitag die doppelte Anzahl seiner Delegierten zum Landesparteitag.

b) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes mit beratender Stimme;

c) den gemäß § 13 Abs. 3 Teilnahmberechtigten mit beratender Stimme.

(3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksparteitage werden jeweils im letzten Quartal durch die ordentliche Mitgliederversammlung der Kreisverbände für die zwei folgenden Kalenderjahre gewählt. Die Kreisverbände sind verpflichtet, Namen und Adressen ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten unverzüglich dem Bezirksvorstand mitzuteilen.

(4) Sollte sich die Anzahl der Delegierten eines Kreisverbandes vor den Neuwahlen gemäß Abs. 2 ändern, so werden die Delegierten mit den wenigstens Stimmen Ersatzdelegierte, oder die Ersatzdelegierten mit den meisten Stimmen rücken zu den Delegierten auf.

(5) Die Delegierten des Bezirksparteitags bilden die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.“

§ 6 der Bezirkssatzung wird in „Teilnahme und Rederecht“ umbenannt und wie folgt neu gefasst:

„(1) Jedes Mitglied des Bezirks ist berechtigt, mit Rederecht am Bezirksparteitag teilzunehmen.

(2) Rederecht haben weiterhin die Mitglieder der Landtagsfraktion, der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister des Landesvorstandes, die in Baden-Württemberg gewählten Bundestagsabgeordneten, die aus dem Landesverband stammenden Mitglieder des Bundesvorstandes der FDP, sowie die Mitglieder der Bezirksvorstände der Jungen Liberalen und der Liberalen Frauen, die vom Gebiet des Bezirksverbandes umfasst werden.

(3) Der Bezirksparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Mit 2/3-Mehrheit kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über Fragen der Öffentlichkeit entscheidet der Parteitag in nichtöffentlicher Sitzung.“

§ 7 der Bezirkssatzung wird in „Stimmrecht und -übertragung“ umbenannt und wie folgt neu gefasst:

„(1) Stimmberechtigt sind ausschließlich die Delegierten der Kreisverbände entsprechend § 5 Ziff. 2a.

(2) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Bezirksparteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle der Ersatzdelegierte mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

(3) Sind solche Ersatzdelegierte auf einem Parteitag nicht anwesend, so tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt.

(4) Der nach Abs. 1 an der Ausübung seiner Pflicht verhinderte Delegierte hat seinen Kreisverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.

(5) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden.“

§ 8 der Bezirkssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Bezirksparteitag ist vom Bezirksvorstand mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einladung zu den Bezirksparteitagen ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 28 Tagen abzusenden.

(2) Außerordentliche Bezirksparteitage sind auf Antrag eines Viertels der Delegierten oder eines Kreisverbandes innerhalb von 10 Tagen einzuberufen. Solche Bezirksparteitage haben spätestens 20 Tage nach ihrer Einberufung stattzufinden.

(3) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Delegierten, alle Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kreisverbände.

(4) Vor Beginn eines Bezirksparteitages hat der Bezirksverband einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Bezirksvorstandes als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern des Bezirksverbandes. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Anzahl und die Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des

Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Delegiertenwahlen vorzulegen.“

Nach §8 wird ein neuer §9 mit dem Namen „Geschäftsordnung des Bezirksparteitages“ eingefügt, die Paragraphen dahinter verschieben sich entsprechend, der Paragraph wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Beginn des Bezirksparteitages bestimmt der Bezirksparteitag ein Tagungspräsidium, für dessen Sitze der Bezirksvorstand ein Vorschlagsrecht besitzt. Bis zur Wahl des Tagungspräsidiums führt der Bezirksvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Von den Verhandlungen des Bezirksparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Bezirksvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese ist den Mitgliedern des Bezirksparteitages sowie dem Personenkreis nach §14 Absatz 3 mitzuteilen.

(3) Anträge zur Behandlung durch den Bezirksparteitag können von jeder Untergliederung des Bezirks, jedem Mitglied des Bezirksverbandes, sowie dem Personenkreis nach §14 Absatz 3 gestellt werden.

(4) Anträge zum Bezirksparteitag sind spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages dem Bezirksvorstand einzureichen, der sie den Delegierten unverzüglich zuleiten soll.

(5) Dringlichkeitsanträge zum Bezirksparteitag können ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 4 von mindestens 6 Delegierten, einem Kreisverband oder dem Bezirksvorstand eingebracht werden. In diesem Fall beschließt der Bezirksparteitag mit absoluter Mehrheit vor der Beratung der fristgerecht eingebrachten Anträge ohne Begründung durch den Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Dringlichkeitsanträge werden vor den übrigen Anträgen behandelt.

(6) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Bezirksparteitages gem. §5 Absatz 2 Anträge dazu stellen. Der Bezirksparteitag entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

(7) Zu allen behandelten Anträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf 2 Minuten begrenzt.

(9) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(10) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(11) Auf Antrag jedes Mitglieds kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.

(12) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.“

Der durch die Verschiebung zu §10 gewordene Paragraph „Aufgaben des Bezirksparteitages“ wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „§ 8 Abs. 3“ durch „§8 Abs. 4“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nummer 4 werden die Worte „zum Bundesparteitag und zum Bundeshauptausschuß der Landesparteitag“ durch „zum Bundesparteitag und zum Landesparteitag“

Nach dem neuen §10 wird ein neuer §11 mit dem Namen „Wahl des Bezirksvorstandes“ eingefügt, die Paragraphen dahinter verschieben sich entsprechend, der Paragraph wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl des Bezirksvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtsdauer gilt in jedem Fall jedoch bis zu dem ordentlichen Bezirksparteitag, der dem Ablauf der Amtsdauer folgt.

(2) Der Bezirksvorsitzende, der stellvertretende Bezirksvorsitzende, der Schatzmeister und der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle von Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, wenn im zweiten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten beteiligt waren; andernfalls entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(3) Die Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl in zwei Abteilungen gewählt. In der ersten Abteilung ist aus jedem Kreisverband, der aufgrund der vorhergehenden Wahlgänge noch nicht im Bezirksvorstand vertreten ist, ein Beisitzer zu wählen. In der zweiten Abteilung werden die restlichen Beisitzer gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.“

Nach dem neuen §11 wird ein neuer §12 mit dem Namen „Delegiertenwahl“ eingefügt, die Paragraphen dahinter verschieben sich entsprechend, der Paragraph wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit der Tagesordnung werden mitgeteilt:

- 1. die Zahl der Delegiertenmandate des Bezirks zum Bundesparteitag*
- 2. die Verteilung der Delegiertenmandate zum Bundesparteitag auf die erste und die zweite Abteilung;*
- 3. die Vorschläge der Kreisverbände für die Wahl in der ersten Abteilung der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag.*

(2) Die Aufstellung der Vorschläge für die Wahl in der zweiten Abteilung der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag (§ 17 Abs. 8 und 9 Landessatzung) erfolgt in getrennten Wahlgängen.“

Der durch die Verschiebungen zu §13 gewordene Paragraph „Bezirksvorstand“ wird wie folgt neu gefasst:

Variante A

„(1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- c) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für die Öffentlichkeitsarbeit
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- e) fünf Beisitzern

(2) Mitglied des Bezirksvorstandes kann nur ein Mitglied des Bezirksverbandes werden.

(3) Die dem Bezirk angehörenden Bundes- und Landesminister und Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie Europäischen Kommissare und Abgeordnete, die dem Bezirk angehörenden Mitglieder des Bundes- und des Landesvorstandes, die Vorsitzenden der zum Bezirk gehörenden Kreisverbände, der Bezirksgeschäftsführer sowie der/die von den Bezirksgliederungen der Liberalen Frauen und der Jungen Liberalen jeweils zu bestimmende Vertreter/in, der/die Mitglied eines Kreisverbandes des Bezirks sein muss, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bezirksparteitag vorgenommen. Das so gewählte Mitglied führt sein Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bezirksvorstandes. Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstandes zurück, so wird der gesamte Bezirksvorstand neu gewählt.

(5) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Bezirksvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(6) Der Bezirksvorstand tagt parteiöffentlich soweit keine Einschränkungen beschlossen werden. Eine weitergehende Öffentlichkeit erfordert einen Vorstandsbeschluss. Über Fragen der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand in nichtöffentlicher Sitzung.“

Variante B

„(1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) fünf Beisitzern

(2) Der Bezirksparteitag kann den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden ein Aufgabenschwerpunkt zuweisen.

(3) Mitglied des Bezirksvorstandes kann nur ein Mitglied des Bezirksverbandes werden.

(4) Die dem Bezirk angehörenden Bundes- und Landesminister und Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie Europäischen Kommissare und Abgeordnete, die dem Bezirk angehörenden Mitglieder des Bundes- und des Landesvorstandes, die Vorsitzenden der zum Bezirk

gehörenden Kreisverbände, der Bezirksgeschäftsführer sowie der/die von den Bezirksgliederungen der Liberalen Frauen und der Jungen Liberalen jeweils zu bestimmende Vertreter/in, der/die Mitglied eines Kreisverbandes des Bezirks sein muss, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bezirksparteitag vorgenommen. Das so gewählte Mitglied führt sein Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bezirksvorstandes. Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstandes zurück, so wird der gesamte Bezirksvorstand neu gewählt.

(5) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Bezirksvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(6) Der Bezirksvorstand tagt parteiöffentlich soweit keine Einschränkungen beschlossen werden. Eine weitergehende Öffentlichkeit erfordert einen Vorstandsbeschluss. Über Fragen der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand in nichtöffentlicher Sitzung.“

Der durch die Verschiebungen zu §14 gewordene Paragraph „Aufgaben des Bezirksvorstand“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirks. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirksparteitages.

(2) Der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirks gemäß § 26 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass der Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden handlungsberechtigt ist.

(3) Der Bezirksvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes vom Bezirksvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.“

Nach dem neuen §14 wird ein neuer §15 mit dem Namen „Beschlüsse und Abstimmungen“ eingefügt, die Paragraphen dahinter verschieben sich entsprechend, der Paragraph wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Organe des Bezirks sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch das Tagungspräsidium. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

(6) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(7) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.“

Nach dem neuen §15 wird ein neuer §16 mit dem Namen „Wahlgrundsätze“ eingefügt, die Paragraphen dahinter verschieben sich entsprechend, der Paragraph wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahlen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 der Satzung sind schriftlich und geheim durchzuführen. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.

(2) Bei den Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimme. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

(4) Die Wahl geschieht durch Ausfüllung eines leeren Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind.

(5) Nach Abschluss der Kandidatenliste und vor Eintritt in die Wahl muss auf Antrag eine Personalbefragung und/oder Personaldebatte durchgeführt werden. Mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Befragung oder Debatte verhindert oder beendet werden.

(6) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt, er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.“

Im durch die Verschiebungen zu §19 gewordene Paragraph „Satzungsänderungen“ wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bezirksparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 21 Tage vor Beginn des Bezirksparteitages dem Bezirksvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Beginn des Bezirksparteitages den Antrag den Kreisverbänden und den Delegierten mitzuteilen.“

Die Geschäftsordnung wird gestrichen.

Die Gesamte Satzung wird im Nachgang redaktionell auf die neue Rechtschreibung aktualisiert.

Satzungsänderungsantrag – Digitaler Bezirksparteitag

Antragsteller: Maximilian Heck, Stephan Volkmer

Begründung: Zusätzlich zu einem Präsenzparteitag möchten wir für die programmatische Arbeit im Bezirk einen digitalen Bezirksparteitag einführen, der bei Bedarf einberufen wird. Dieser Parteitag soll die Antragsberatung eines Präsenzparteitages ersetzen können. Im Falle eines digitalen Bezirksparteitages soll zukünftig nur noch ein Präsenzparteitag pro Jahr nötig sein.

Der Bezirksparteitag möge folgende Satzungsänderung der Bezirkssatzung FDP Bodensee-Oberschwaben beschließen:

Nach „§ 5 Bezirksparteitag“ wird „§5a Digitaler Bezirksparteitag“ eingefügt und wie folgt gefasst:

„§5a Digitaler Bezirksparteitag

- (1) Neben dem Bezirksparteitag gemäß § 5 kann ein mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchzuführender Bezirksparteitag (Digitaler Bezirksparteitag) einberufen werden. Er ersetzt nicht den ordentlichen Bezirksparteitag nach § 5.
- (2) Der Digitale Bezirksparteitag kann auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Antrag eines Drittels der Delegierten zum Landeskongress oder zweier Kreisverbände einberufen werden.
- (3) Für den Digitalen Bezirksparteitag gelten § 6, § 7, § 8, § 9 sowie § 15 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 entsprechend.
- (4) Der Digitalen Bezirksparteitag nimmt die Aufgabe der Antragsberatung wahr.
- (5) Der Bezirksvorstand schafft die für die satzungs- und geschäftsordnungskonforme Durchführung des Digitalen Bezirksparteitages erforderlichen technischen und sonstigen Voraussetzungen. Hierzu gehören insbesondere die datenschutzrechtliche Konformität sowie der Ausschluss von Manipulationen nach dem Stand der Technik.
- (6) Offene Abstimmungen auf dem Digitalen Bezirksparteitag sind durch elektronische Stimmgeräte oder elektronische Abstimmungsmöglichkeiten durchzuführen. Dies setzt voraus, dass elektronische Stimmgeräte bzw. elektronische Abstimmungsmöglichkeiten und Auszählungsverfahren vorher die technisch notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um Manipulierbarkeit nach dem Stand der Technik ausschließen zu können. In der Einladung zum Digitalen Bezirksparteitag hat der Bezirksvorstand über die technische Durchführung der offenen Abstimmungen zu informieren.
- (7) Kann der Bezirksvorstand aus zwingenden Gründen die Vorgaben aus Abs. 5 nicht erfüllen, so findet der Digitale Bezirksparteitag nicht statt. Die Mitglieder des Bezirksparteitages gem. § 5 sind unter Angabe der zwingenden Gründe darüber zu informieren. Auf dem nächsten ordentlichen Bezirksparteitag sind diese zwingenden Gründe zu beraten.“

In §8 Absatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Der ordentliche Bezirksparteitag muss nur einmal im Jahr einberufen werden, wenn im gleichen Jahr ein Digitaler Bezirksparteitag stattfindet.“